

Tanzsportclub Blau Weiß Stralsund e.V.

Satzung des TSC (Stand 2016)

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
 “Tanzsportclub Blau - Weiß Stralsund e.V.”
und hat seinen Sitz in Stralsund.
Er wurde am 24.09.1990 nach der Vollversammlung gegründet und am 28.10.1991
in das Vereinsregister beim Kreisgericht Stralsund eingetragen.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Stralsund.
- (3) Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Organisationen werden und selbst
Abteilungen bilden, die ihrerseits Mitglied in Verbänden und Organisationen werden
können.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports und Pflege der verschiedenen
Formen des Tanzens einschließlich des Tanzsports unter Berücksichtigung
kultureller und sportlicher Belange.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher
Übungen und Leistungen.
- (3) der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und
weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Alle Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer
Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des
Landestanzsportverbandes, des Deutschen Tanzsportverbandes oder eines anderen
Verbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die
vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen über 16 Jahre.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind
 - alle Jugendliche und Kinder unter 16 Jahre,
 - alle Personen, die nur zeitlich begrenzt Mitglied sind.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Ziele des Tanzclubs fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben.
- (5) Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich im Amt des Vorsitzenden des Vereins um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden.
Anträge zur Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
Dem Antragsteller ist bei Antragsstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
In ihren Rechten und Pflichten sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - freiwilligen Austritt,
 - Streichung aus der Mitgliederliste,
 - Ausschluss,
 - Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch einen an den Vorstand des Vereins gerichteten
 - eingeschriebenen Brief oder
 - übergebenen Brief, dessen Erhalt von einem Vorstandsmitglied schriftlich zu bestätigen istZum Ende eines Quartals erfolgen.
Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Quartal werden durch das

Ausscheiden nicht berührt.

- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat. Zur Streichung bedarf es keines schriftlich begründeten Antrages.
- (4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des Vereins berührt werden, jede ideelle Unterstützung vom Verein zu beanspruchen und zu erhalten.
 - b) an den Mitteln, die der Verein zur Förderung des Sportes erhält, beteiligt zu werden.
- (2) Alle ordentlichen, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben weder Sitz- noch Stimmrecht.
- (3) Die außerordentlichen jugendlichen Mitglieder üben ihr Sitz- und Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
- (5) Kein Mitglied darf sich außerhalb der vom Verein durchgeführten oder ausdrücklich vom Vorstand gebilligten Veranstaltung in der Öffentlichkeit an Preistänzen, Tanzwettbewerben gleich welcher Art beteiligen oder Tanzvorführungen bringen.

§ 8 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingetrieben werden bzw. kann der §6, (3) angewendet werden.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
Jedes Mitglied hat Sitz- und Stimmrecht. Stimmrechtübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr im ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand mit der Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt
 - a) den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) den jährlichen Haushaltsplan und die Beitrags- und Gebührenordnung,
 - c) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein - Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - b) der Gesamtvorstand kann bestehen aus

dem geschäftsführenden Vorstand a)
dem Sportwart
dem Jugendwart
dem Pressewart
dem Protokollant

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
Der Kandidat für den Jugendwart wird von der Jugendversammlung vorgeschlagen.
Ihre Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Trainer, Übungsleiter und Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand beratend an.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden oder Kassenwart vertreten.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden
- (7) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (8) Der Vorstand beschließt verbindlich mit seiner Stimmzahl von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

§ 12 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder der Jugendgruppe im Verein. Das sind die Mitglieder im Alter unter 16 Jahren.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder der Jugendgruppe, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- (4) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet.
Sie schlägt den Kandidaten für den Jugendwart, Mindestalter 18 Jahre, zur Wahl des Vorstandes vor.
- (5) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 10 (6).
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtübertragung auf ein anderes Mitglied ist

nicht zulässig.

§ 13 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.
Diese haben die Kasse des Vereins zum Jahresabschluss zu prüfen und berichten der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 14 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes

- (1) Für alle Mitglieder de Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes,
 - b) Schiedsordnungen des Deutschen TanzsportverbandesIn ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
- (2) Die Vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Hansestadt Stralsund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde

- am 24.09.1990 von der Mitgliederversammlung beschlossen
- am 28.10.1991 in das Vereinsregister beim Kreisgericht Stralsund unter dem Aktenzeichen VR 195 eingetragen,
- am 19.02.1992 von der Mitgliederversammlung geändert,
- am 26.03.1999 von der Mitgliederversammlung geändert,
- am 15.03.2002 von der Mitgliederversammlung geändert,
- am 23.03.2007 von der Mitgliederversammlung geändert,
- am 15.05.2013 von der Mitgliederversammlung geändert,
- am 29.09.2014 von der Mitgliederversammlung geändert.
- am 18.05.2016 von der Mitgliederversammlung geändert